

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte,  
Raumplanung, Raumentwicklung  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 23. Februar 2021  
vom 13. Februar 2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23. Februar 2021 (AB Uni 2021/17, S. 1346 ff.), wird folgendermaßen geändert:

§ 25 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst und Absatz 4 neu hinzugefügt:

„Abs. 3

Das Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Science Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.11.2009 einschließlich der ersten Änderungsordnung vom 19.04.2011 und der zweiten Änderungsordnung vom 23.05.2012 kann letztmalig im Sommersemester 2023 abgeschlossen werden. Studierende, die den Masterstudiengang Master of Science Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung nach der Prüfungsordnung Humangeographie vom 12.11.2009 i. d. F. der dritten Änderungsordnung vom 12.09.2013 einschließlich der vierten Änderungsordnung vom 09.05.2016 und der fünften Änderungsordnung vom 13.11.2017 studieren, können ihr Studium nach diesen Ordnungen letztmalig im Sommersemester 2026 abschließen.

Abs. 4

Studierende, die ihr Studium bis zu den in Absatz 3, Sätzen 1 oder 2 genannten Zeitpunkten nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.“

**Artikel II**

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms- Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.01.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13.02.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s